**Die Auflösung eines Vereins**

**Die erforderlichen Schritte zur Auflösung**

1. Bevor die Auflösung eingeleitet wird, sollte man überlegen, ob Teile des Vereins zu retten sind. Beispielsweise könnten sich gesunde Abteilungen oder auch Gruppierungen möglicherweise vorher herauslösen und einen eigenen Verein gründen. Auf der Basis eines entsprechenden Vertrages können dann Vereinsanteile (Geld, Sportgeräte, Nutzungsrechte usw.) auf den neuen Verein übertragen werden. Solch ein Schritt sollte allerdings nicht unmittelbar vor der Auflösung erfolgen, da dann in jedem Fall vermutet wird, dass Liquidationsmasse zur Befriedigung von Gläubigern entzogen werden soll. Dafür haftet dann der Vorstand.
2. Vor der Auflösung muss überprüft werden, welche Regelungen die Satzung für den Fall der Vereinsauflösung vorsieht. Sollten bestimmte Festlegungen fehlen bzw. geändert werden müssen, muss zuerst eine Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung einberufen werden.   
   Diese ist allerdings nur erforderlich, wenn der oder die Anfallberechtigten für das Restvermögen oder die erforderliche Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss geändert werden sollen. Alle anderen erforderlichen Beschlüsse kann auch die Auflösungsversammlung fassen.
3. Nachdem eine evtl. Satzungsänderung durch die Eintragung ins Vereinsregister gültig wurde, kann die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins einberufen werden.
4. Vor dieser Versammlung wird ein Abschlussbericht, ein Kassenbericht und eine Inventur erstellt sowie eine abschließende Kassenprüfung durchgeführt.   
   Der Kassenwart/Schatzmeister erarbeitet eine Aufstellung der Außenstände des Vereins, aber auch der noch offenen Verpflichtungen gegenüber möglichen Gläubigern.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung. In den meisten Satzungen ist geregelt, dass es eine gesonderte MV sein muss; also eine, die eigens zu diesem Zweck und nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wird.
6. Erläuterung des Versammlungszwecks, Verlesen des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichts sowie eine Information über den Bestand an Geräten und Materialien (Inventurbericht).
7. Entlastung des Vorstandes. Auch, wenn der Vorstand nicht entlastet wird, kann die Auflösung vollzogen werden. Die nicht entlasteten Vorstandsmitglieder bleiben dann dem Liquidationsverein gegenüber verpflichtet, die beanstandeten Dinge noch zu bereinigen.
8. Beschluss laut Satzung über die Auflösung zu einem festgelegten Zeitpunkt. Dies kann „mit sofortiger Wirkung“ sein oder zum Ende eines Monats, Quartals oder Jahres. Legt die Satzung keine erforderliche Mehrheit fest, dann schreibt das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit vor.
9. Wahl der Liquidatoren. Erfolgt keine Wahl, ist der Vorstand verpflichtet, die Liquidation durchzuführen.
10. Anmeldung der Auflösung und Bekanntgabe der Liquidatoren beim Amtsgericht.
11. Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung im Amtsblatt durch das Amtsgericht.
12. Informationen an: LSB, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Fachverband, ggf. Deutscher Verband, Bezirksamt, Finanzamt, Bank usw.
13. Information der bekannten Gläubiger über die Auflösung und Aufforderung, ihre Ansprüche zu stellen.
14. Durchführung der Liquidation: Befriedigung der Gläubiger. Falls erforderlich, Verkauf von Anlagevermögen (Immobilien, Geräte und Materialien).
15. Während des Sperrjahres der Liquidation dürfen nur noch Geschäfte vorgenommen bzw. begonnen werden, die unmittelbar zur Durchführung der Liquidation erforderlich sind. Es findet kein Sportbetrieb mehr statt.
16. Nach Beendigung der Liquidation wird der Mitgliederversammlung - sofern es noch Mitglieder gibt - ein Abschlussbericht gegeben. Das Restvermögen wird dem Anfallberechtigten gemäß Vereinssatzung (LSB, Fachverband usw.) übergeben.
17. Löschen des Vereinskontos durch die Liquidatoren.